# Amtsblatt

bet

## Königlichen Regierung zu Düffelborf.

Stüd 7.

Jahrgang 1893.

### Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden.

170. 1383. Wegen Ausreichung ber Zinsscheine Reihe V zu ben 3<sup>1/2</sup> prozentigen Nieberschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen ber Oberschlesischen Eisensbahn und ber Zinsscheine Reihe V zu ben 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> prozentigen Partialobligationen ber Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den 3½ prozentigen Niederschlessichen Zweigbahn = Brioritätsobligationen der Oberschlessichen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der solzenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den 4½ prozentigen Partialobligationen der Homeburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der solgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten sinks, Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausenahme der Sonn- und Festage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupttassen, sowie in Franksurt a./M. durch die Kreistasse des zogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Konstrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Keihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Berzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Berzeichnisse einsach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sosort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aussereichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel tann die Kontrolle ber Staatspapiere sich mit ben Inhabern ber Binsicheinanweisungen nicht einlaffen.

Ber bie Binsicheine burch eine ber oben genannten Provinzialkaffen beziehen will, hat berfelben bie Unsweisungen mit einem boppelten Berzeichniffe einzureichen.

Ausgegeben zu Düffelborf am 18. Februar 1893.

Das eine Berzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausshändigung der Zinsscheine wieder abzuliesern. Formuslare zu diesen Berzeichnissen sind dei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung ber Obligationen bedarf es zur Erlangung ber neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892. I. 2829. Königliche Hauptverwaltung ber Staatsschulden:

v. Hoffmann. 171. 178. Begen Ausreichung neuer Zinsscheine zu ben Schuldverschreibungen ber Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe V Rr. 1 bis 20 zu ben Schuldverschreibungen ber Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV Rr. 1 bis 20 zu ben Schuldverschreibungen ber Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der solgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oraniensstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonnund Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsicheine können bei ber Kontrolle selbst in Empfang genommen ober burch die Reichsbankhauptstellen, bie Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie burch diesenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an beren Sit sich eine ber vorgebachten Bankanstalten nicht besindet, bezogen werden.

Ber die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beaustragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Binsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Berzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empsangsbescheinigung, so ist das Berzeichniß einsach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der

Einreicher bas eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurud. Die Marke ober Empfangsbescheinigung ist bei ber Ausreichung ber neuen Binsscheine zurudzugeben.

In Schriftwechsel tann bie Rontrolle ber Staatspapiere fich mit ben Inhabern ber Bins.

icheinanweifungen nicht einlaffen.

Ber die Zinsiceine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpositassen beziehen will, hat derselben die Unweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Berzeichniß einzureichen. Das eine Berzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist dei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Berzeichnissen bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung ber Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer

Eingabe einzureichen.

Berlin, ben 9. Februar 1893. Reichsichulbenvermaltung, b. Soffmann.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

172. 165. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinsprovinz mittels Erlasses vom 23. December 1892 Nr. 18374 genehmigt hat, daß zum Besten des evangelischen Magdalenenasyls, Bethesda" zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1893 eine Haussollette durch Deputirte abgehalten werde. Gleichzeitig hat der Herr Ober-Präsident gestattet, daß diese Kollette auch durch die evangelischen Geistlichen bezw. durch deren beglaubigte Organe an denjenigen Orten ausgesührt werden dars, wo solches gewünscht wird und die Betressenden dazu bereit sind.

Mit ber Ausführung der Kollekte im diesseitigen Berwaltungsbezirke sind die Deputirten Carl Brede zu Coblenz, Gust. Dahl zu Barmen und H. Ginkel zu

Elberfeld beauftragt worben.

Düffelborf, den 8. Februar 1893. I. II. A. 1008. Der Regierungs-Brafident: Frhr. von ber Rede.

173. 168. Ereftionsurfunde.

Mit Genehmigung bes Herrn Ministers ber geistlichen Angelegenheiten und bes Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung ber Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes sestgesett:

§. 1. In der ebangelischen Gemeinde Duffelborf (Stadtfreis und Synobe gleichen Namens) wird neben ben vorhandenen sieben Pfarrstellen eine achte Pfarrstelle errichtet, beren Besetzung burch Gemeindewahl erfolat.

errichtet, beren Besethung burch Gemeindewahl erfolgt. § 2. Der achte Pfarrer erhält außer freier Wohnung und ben in seinem Pfarrbezirke zu erhebenden Stolgebühren ein Anfangsgehalt von 3000 Mark, welches von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstetrage von 4500 Mark steigt.

Jedoch foll ein Pfarrer, welcher bereits früher ein Pfarramt bekleibet hat, die seinen Dienstjahren entsprechende Gehaltshöhe nach Maßgabe ber aufgestellten

Stala erhalten.

S. 3. Die Besoldung sowie die zur Beschaffung einer Dienstwohnung erforderlichen Mittel sind im Bege der firchlichen Umlage aufzubringen, sofern die sonstigen Mittel der Kirchenkasse sich als unzulänglich erweisen.

Coblenz, ben 20. Januar 1893. C. Dr. 612.

(L. S.)

Königliches Konfistorium ber Rhemproving:

Duffelborf, den 8. Februar 1893. II B. 258. (L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpig.

174. 174. Mit Bezug auf unsere in Stud 7 Rr. 185 bes Jahrgangs 1890 enthaltene Bekanntmachung vom 10. Februar 1890 III. IIIa. 1972 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schließung der Bewerberliste für Königliche Kentmeisterstellen unseres Bezirks vorläufig bis zum 1. Januar 1898 erfolgt ist.

Duffeldorf, ben 10. Februar 1893. E. O. III. IIIa. 2642. Königliche Regierung, Abtheilung für direfte Steuern,

Damanen und Forften: Michaelis.

175. 171. **Reglement** zur Aussführung bes Gesehes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Bur Ausführung bes Gesehes, betreffend bie Entichabigung für an Milgbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892, wirb für die Rheinproving bas nach-

ftebende Reglement erlaffen.

§. 1. Für an Milzbrand ober Rauschbrand gefallene Pferbe und Rindviehstüde, ober für getödtete Thiere bieser Gattungen, welche sich bei der thierarztlichen Obbuttion als mit Milzbrand ober Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entsichädigung nach solgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2. Die Entichabigung betragt:

1. bei Bferben breiviertel,

2. beim Rindvieh vierfünftel bes durch Schähung festgestellten gemeinen Berthes, ohne Rudsicht auf ben Minderwerth, welchen das Thier badurch erleibet, baß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Bersicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu

vierfünftel.

§. 3. Bur Bestreitung ber Entschäbigung, sowie ber Rosten ber Erhebung und Berwaltung ber Beiträge und ber Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische Gesetzammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Rottrankheit oder Lungenseuche getöbtete Pferde bezw. Rinder zur Erhebung

kommenden Abgaben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Kindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit ber nämlichen Maggabe tonnen auch bie Binfen ber aus ben borbezeichneten Abgaben angesammelten

Fonds berwenbet werben.

Auch kann innerhalb bes Verbanbes, nach Maßgabe bes vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bebürfniß eine besondere Abgabe erhoben, ersorderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 4. Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf ben Beschluß bes Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach ben für die Erhebung ber Abgaben zu Entschädigungen für Ropfrankheit bezw. Lungen-

feuche geltenben Borfdriften.

§. 5. Die Schähung bes gemeinen Werthes ber Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensehung, Berufung, Verpflichtung und Thätigfeit dieser Kommission sinden die Bestimmungen in §§. 18, 19, 20, 21 des Gesehes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) mit der Maßgabe Unwendung, daß der Ubsah 3 des §. 21 durch folgende Bestimmung erseht wird:

Die Sachverftändigen haben sich gutachtlich barüber zu erklären, ob durch ben Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand ober Rauschbrand bei dem gesallenen ober getöbteten Thiere sestgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche gemäß Artikel I Zisser 2 des Gesets vom 22. April 1892 eine Entschädigung gusichließen

bom 22. Upril 1892 eine Entschädigung ausschließen. §. 6. Die ben Schiedsmännern als Ersat für Reife-toften und Auslagen zu gewährenbe Bergutung wird

festgesett wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Bohnorte ober in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von bemselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe ber erforderlichen Zeitzversäumniß eine Bergütung von 2 Mark für jede angesangene Stunde. Die Bergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Mis verfaumt gilt für ben Schiebsmann auch bie Beit, während welcher er feine gewöhnliche Beschäftigung nicht

wieder aufnehmen fann.

II. Für Reisen behufs Bornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält ber Schiedsmann

1. an Reifetoften:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen ober Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Bf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

b) wenn die Reisen nicht auf Gisenbahnen ober Dampf-

schiffen zurudgelegt werden fönnen, für jedes angefangene Rilometer 40 Bf. Die Reisetosten werden für die him und Rüdreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurüdgelegte Beg ungetheilt der Berechnung der Reisetosten zu Grunde zu legen, insofern hin- und Rüdreise nicht auf bemselben Bege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werben bie Suhrtoften

für 8 km berechnet.

2. Un Tagegelbern ben Betrag von 9 Mart für ben

Die Liquidationen ber Schiedsmänner werben von bem

Landesbireftor feftgefest.

S. 7. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles ber bestellte Seuchenkommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspssicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gesallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstüde besgründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krantheitszustand des Thieres Renntniß zu geben. Bugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artisel I Nr. 2 des Geses vom 22. April 1892 seine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung sortsällt, sowie serner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Bersicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu sordern berechtigt ist.

Eventuell ift bie Bobe ber aus Privatvertragen gu

erhaltenben Summe anzugeben.

§. 8. Die Auszahlung ber Entschädigungen und ber Liquibationen ber Schiedsmänner erfolgt burch bie Brovinzialverwaltung, welche bazu bie Bermittelung ber Kreise ober Gemeinbebehörben in Anspruch nehmen fann.

S. 9. Die Berwaltung des Fonds und bas gesammte Rechnungswesen erfolgt nach ben für die Provinzial-

verwaltung beftebenben Borichriften.

Alljährlich ift eine Ueberficht ber Einnahmen und Ausgaben ber Fonds von bem Provinzialausschuffe burch bie Amtsblätter zur öffentlichen Renntniß zu bringen.

Ausgefertigt auf Grund bes Beschluffes bes 37. Rheinischen Provinziallandtags in ber Sigung vom 15. December 1892.

Der Landesdirettor ber Rheinproving. 3. B .: Rlaufener.

Borstehenbes von dem 37. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 15. December 1892 beichlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Urtifel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, ben 18. Januar 1893.

Der Minifter für Landwirthichaft, Domanen und Forften:

von Senden. M. f. g. I. 552.

Der Minifter bes Innern. 3. B.: Braunbehrens. D. b. J. II. 208.



Raditvelfung ber Rosfuntibilien Durchidnittspreife

i	1.	2,	8.	*	5.	6.					
1	Stomen	Weigen,	Roggen.	Gerfte.	Dafer.	Ueberichlag ber zu Martte gebrachten Quantitäten					
2	Woti-	gut wittet gering	gut mittet gering	gut mittet gering	gut mittet gerieg	Weigen Roggen Gerfte Daf	(ex				
Stro.	orie.		(% fosten 10 18. p. 100. p. 100. p. 1	O Kilogramm	R.D.IR.B.IR.B.	nach Gewichtsmeugen von 100 Rilogr.					
7	Barmen	17 5016 50	16 - 15		16 13 15 88 15 68		-				
- 3	Tiebe	16 99 16 67 1634	14 18 13 86 13 55	15 25 14 75 14 25	14 50 14 - 13 50						
7.0	Control of the Contro	HERE SHALL SERVICE SHALL	13 82 13 50 13 18	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE PARTY.	THE RESERVE THE PROPERTY OF THE PARTY.	COLUMN TO THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE	500				
- 10		THE REAL PROPERTY AND THE REAL	14 22 13 29		14 29 13 29		_				
1.00	Diffelbori			18 50	16 00 15 75 14 75 13 75						
733	-		15-14-14-		14 50 14 25 14 -						
		MARKET SECTION SECTION	16 75(15 75 14 38	医三种类 医乳球菌 医牙根囊	15 88 15 25 14 63						
- 10	The second second	Miles from their later from the	17-18-28-14-50		16 88 16 18 15 38 14 13						
11.00	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	March 2000 State S	16 58 15 85 13 68		THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T		10,3				
100	Serben .	PERSONAL PROPERTY AND ADDRESS.	15 - 14 - 13 -		2121 198		-				
100	Belbern	March Street Street Street Street	14 40 13 77 18 13	<b>医乳腺素 医双胆囊 医乳腺</b>	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T		3				
199	SCHOOL STATE		1450		14 50						
1000	The same of the sa	16 30 15 90 15 14			18 94	4570 4930 - 4	400				
17.75	No. of the last of	MODERAL RESIDENCE THE STATE OF	1504 14 54 14 04	10 27 11 67 11 92	36 56						
- 3	THE PERSON NAMED IN	THE REAL PROPERTY.	15 - 14 -	100	25 10	1,5 1 1	1,5				
200				10	14 m 16 50						
777	diracfrath		THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN		16 50						
100	All the same of			18 50	27 100	2900 900 —	260				
333	Moera	15.72	1400	医骶髓髓 翻讀	15 — 14 50 14 — 25 (i)		150				
- TO 100	Kanten Külheim	16 25 15 87 15 50	14 06 13 90 13 75 14 10 13 80 13 50	14.66 14.33 14 - 18.50 - 12.50	15 — 14 78 14 50 16 50 14 50 14 —	620 806 90	- 200				
21	a.d. R. Lesucy		15 13 14 22	1869 1861	15 88 14 53 13 60	- 86 16	18				
Du	rchichnitis is ür ben rwBegirf		1548		14 72						

Anmer fung 1. Die Bergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artitet II g. 6 des Gesehes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesehblatt Seite 245) mit einem Aufschage den sum hum hundert nach dem Turchschmitt der hechten Tagespreise des Lalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegungen ist. Bei Fesssellung des Durchschmitspreises werden die Preise des Damptmarkvertes desjenigen Lieferungsberdondes zu Grunde gelogt, zu welchem die deien die dermeinde gehört. Als Hauptmarkvertes desjenigen nagsbezint Disseldorf gelten: Barmen für die Rreise Barmen, Lemen und Renzickeld, Cleve für den Kreis Cleve, Areseld für den Kreise Genen ihr den Kreise Barmen für die Bandereis Disseldorf, Denrath für den Landereis Liefeldorf, Denrath für den Landereis Gisen, Geben für den Areise Etzes Etzeseld und Auchreis Gisen, Geben für den Areise Etzeseld und Renkenden, Geben für den Areise Etzeseld und Renkenden, Geben für den Areise

im Regierungebegirf Duffelborf pro Monat Januar 1893.

	7.		8.		9.	10.			1000	11.			12.	18.	14		b.		17]	_	15	100	20	21
Out	forfob	dte.	Sgloutvillefe.	8	treb.			Nino-	哥	情事。		_	3	112	500 pt	-					2	Separate a		ė,
antim.	Bob-	ginte	Short	A.	D.	Deu.	Name and Address of the Owner, where		9 4	eun	Quest.	theed (grs.)	Shatter .	분	Weben.	Stante	Order.	Ī	ij,		1	1	3	9
			-	Miles.	-   Account	100	-	(Ex		1 1 1	rifoer	e distrib	1000	60		(8	-	Ret		OHIG:	ara	_		
10. 11.		致.事.	到.年.	121	29. 13.	130.1	. 12	0   98	DI NO	190	1300	W.B	想事	<b>新市</b>	10.1	L P	Į.	P.	11			理事	Lane by	-
27-	24	39-	6-	6 10	4 36	97	0113	018	01180	1146	1 30	1 60	230	4 56	26/2	4	780	36	40/	0/2	60		20	86
2850	3025	17-	5-	5 80		105		011	5 1 2	SI 44	1 35	1.60	196	5.96	36.5	440	442	36	38	42	90	3 70	20	15
28	24		450		4-			012	01 8	1 80	1 30	1.60	1.90	5.58	28 3	14 40	1	40		63		3 40	10	H
25 50	1950	10-	4-	4,33				012	01140	1 20	1 10	1 50	2 05	5.35	254	7 31	448	H	-	18 3	60	4 20	20	1 6
2350	20-	0.50	515	4.50			614	513	01 51	1 40	1 30	1 60	2 10	0-	100	8 31	33	40	40)	143	40	3 60	20	1.6
26	27 -	18-	0	4-1		10	1 4	014	01 6	0140	-	1 60	2 50	6 60	30k	10-	- 55	-	-	io a	40	3 60	80	1 6
25 25	23 63	\$250	450	5-78	3 78	10 -	11	511	01 5	1 30	1 25	1 55	2 30	0 25	25/2	8 4	233	32	60	45/2	75	8 60	20	117
2125	1675	1050	b -	6 75	4-	95	013	6 - 9	514	6 1 88	1 35	1 50	2 40	4/20	289	8 21	28		40	10/3		3 80	20	15
22,500	2000	1230	475	5 25		9	13	010	5 1 3	1 10	1 10	1 50	230	480	28 9	8 34	32	28	46	02	50	3 60	20	16
25 —	2750	8-	5	4 75		97	9		0154		1400	1	2 90	THE REAL PROPERTY.	100	(II)	1 100			<b>30</b> 80	1000	3 90	100	
00-	28800	6	360	4 55	4 15	8-			01 5	51 30	1 80	1 80	1 85	6 -	27 9	8 31				113	13	3 30	20	10
14	Mi .		360	80.33	3 -	8 -		400	01 50		100	1.60	1000	100	133	3:	100			88 B	530	3 60	100	8 8
25	12304	(8_	4	4 40	100	3 4	0	100	511-6			製鋼	F 60	日職		44	142	32			100	3 45	100	HE B
		1-	100	4 69		100.0			0150		100	1000		THE SEC								98.	100	88
4			520	10(2)		12		216	3	10000	1 30	N 8000	1000	<b>EX</b>	1000	000	9 (80)	100	100	<b>30 8</b>	3000		1000	
	100			Y 25		21 c			011 60	130	120	B 200	100	14.50	40	10	111			20.0	100	320	1000	
84 50 S	SH 103 H	12	0-	6																90 H	100	3 68	100	
8850 s	20 44 2	-		5 38		120 0	100		61 60		1 3	S 100	<b>夏</b>	<b>B B B B B B B B B B</b>	100	3 31					100			16
				4 90		1 4 4	1 84	13	E 50	1 30	100		日第					30		8H 98		380		
100		2	875	675	4 75	9.7	1 2 3	1 2	5 1 25 5 1 55	1 35	1 35	1 60	2 12 2 60	6 35	30 8	030		3	60	5 (2)	800	280 320		
1466			4 23			117					1 38											3 60		
-1000	10000	- ALIVERS	450		0.00	11.64	ALISE THE	11	1 1	1110	1100	101	2100		Pare 10	1	Total Control							
				5 30		9 9		11																

Gelbern, M.-Glabbach für die Areise M.-Glabbach Stadt und Land, Kempen für den Areis Kempen, Moers für den Areis Wores, Renfi für die Areise Reng und Gevoendroich, Wesel für den Areis Rees, Solingen für den Kreis Solingen. Die als höchste Tagespreise im Monat Januar seitgeschen Beträge — einschließlich des Ausschlages von füns dem handert — sind bei den betreffenden Dauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in Urinen Sahlen, unter der Linie erfichtlich gemacht.

Und erkung II. In Wesel lockete im Monat Januar 1 Liter Wilch 17 Pf., 1 Liter Effig. 20 Pf.,
1 Ager. Rierenseit 1 M., d Ager. Schwarzsbrod 90 Bi.

Aumersung III. Die in Spalte 7 und 6 leitschen Genis Breite fürd aus Keinen Berkartenbeiten berechnet.

Anmertung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgebruckten Breife find aus fleinen Berfaufseinheiten berechnet. Duffelborf, ben 12. Bebruar 1893. L. IV. 217. Der Regierungs-Brafibeut. 3. B.: 64effer.

177. 181.

Ueberficht anftedender Rrantheiten.

		_	govezi	rf Di	OC. S. STORES						swoon	e bom	5./2	. 019	11./2	-		
Rreis.	Ger fta	rict= rre.	Influenza.		Darm-		Typ	ect= hus.	Rüc	tfaU=	Masern.		Sharlach.		Diphthe= rie.			beti= ber.
	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes.
Barmen	-	-	-	-	21	-	-	_	_				11	1	9	-	-	
Cleve	-	_	-	_	-	-	-	-	_	-	-	-	_	-	-	20	-	-
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	_	-		8	_	_	-	1	1	-	-
bo. (Stadt)	-	The same	-	-	-		-	_		-	2	2	_	_	1	1	-	-
Düffelborf	2000	ie o		disc	inn.	Sin o		Buste		1	100	1			91	THE	(12/1)	N. S.
(Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	1	1	6	2	-	-
Düffelborf			PAU	102 P	1000	Man B		SECTION.										100
(Stabt)	-	-	-	-	1	-	-	-44	-	1-	15	1	1	-	-	-	-	-
Duisburg	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	2	-	14	7	-	1
Elberfeld	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	3	-	2	-	10	2	-	-
Effen (Land) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	4	-	21	2	-	-
bo. (Stabt) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	1	-	13	7	2	-
Geldern	1	-	-	-	-	-	-	-		-	2	-	1	-	-	-	-	-
<b>Vlabbach</b>			FYE				3				18			in la	THE I			Maria.
(Land)	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	1	-	-
Gladbach	Fel.			none in			18.5							0	13/13		rals	1
(Stadt)		-		300	-	-	-		-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Grevenbroich .		Tie		100	STEEL ST	=		1	-	-		100	-	-	-		1	-
Rempen		-	-	Spine	1	1	-	157.7		-	72		1	-	4		1	-
Lennep		-	30		-	1			-	-	2	-	1		9	7	1	-
Dettmann				-	2	-	-				41		14	1	7			100
Divers		-									T	-	-		6	1		-
Mulheim		1		TE !		1		-	TIO		4	1	-	-	65	10	-	1
Rees				alw.			-		-		2		-	-	-	-	7	-
Remicheid			The same	1			-	-						-	7	-		-
Ruhrort		-		100	-			-		-		OTE:	-	-	15	7	-	-
Solingen		1			1	-		-	100		33	T	1		14	3	-	-
					100		1		T	77	1	77	_	T	18	2	1	-
Summe   Rocftebende	17.5	1			29	1		- 1		- 1	205	4	39	3	213	46	4	-

Borftebende Ueberficht wird hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Düsselborf, ben 16. Februar 1893.

178. 179. Des Königs Majestat haben dem Kunstverein sür das Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Regierung behufs Gewinnung von Mitteln sür die Bergrößerung und Berbesserung der Ausstellungshalle genehmigten öffentlichen Berloosung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen.

Indem ich Borstehendes hiermit zuröffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörde des Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß der Bertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsselborf, den 11. Februar 1893. I. II. A. 1130. Der Regierungs-Präsident: J. B.: Scheffer. 179. 170. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe habe ich dem Jugenieur Eduard Scholl bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampf-

Der Regierungs-Prafibent. 3. B.: Scheffer. teffeln zu M.:Glabbach widerruflich die nachgesuchte Berechtigung zur Bornahme der Borprufung der Genehmigungsgesuche ertheilt.

Düffeldorf, den 11. Februar 1893. I. III. B. 1760.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

180. 169. In Gemäßheit des §. 28 der Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt berselben dem zuständigen Sektionsvorstande (zu handen des Landraths bezw. in selbstständigen Stadtskreisen des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Bermeidung der im Gesehe für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeben Bechsel in ber Berson bes Betriebsunternehmers (b. h. besjenigen, für bessen Rechnung ein landober forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);

2. jebe Betriebseinftellung;

3. alle Bu- und Abgange bei bem feither bewirth-

ichafteten Areale durch Uns und Berfauf, Uns und Ber-

pachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w. Duffelborf, ben 3. Februar 1893. IV. 3.-Rr. 131. Für ben Provinzialausichuß als Borftand ber Rheinischen landwirthichaftlichen Berufsgenoffenschaft: Der Landesdirettor der Rheinproving geg .: Rlein.

#### Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

181. 176. Das Grundbuch ift ferner angelegt für bie Grundftude Flur 12 Rr. 664/360, 372 bes Gemeindebezirks Rempen a/Rhein Stadt und Flur 5 Dr. 503/168 bes Gemeindebegirts Tonisberg.

Rempen, den 15. Februar 1893. G. A. I. 34. Königliches Umtsgericht, Abth. III.

182. 162. Betreffend Grundbuchanlegung in ben Umts= gerichtsbezirten Wermelskirchen, Lennep, Solingen und Langenberg.

Der herr Juftigminifter hat in Bemäßheit bes §. 49 des Gefetes bom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. f. w. im Gebiete bes Rheinischen Rechts burch bie nachfolgend genannten, in der Gefetjammlung veröffentlichten Berfügungen bestimmt, daß die im §. 48 baselbst vorgeschriebene Musschluffrist von sechs Donaten beginnen foll:

a) für die jum Bezirt bes Umtsgerichts Bermelsfirchen gehörige Rataftergemeinde Dberhonnichaft am 1. Oftober 1892 (gemäß Berfügung vom 22. Auguft

biefelbe endet bemnach mit bem 31. Marg 1893;

b) für bie jum Begirte bes Umtsgerichts Bennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für bas in den Bezirken der Umtsgerichte Lennep und Remicheid belegene Bergwert Greuel, für welches die Grundbuchs anlegung von dem Umtsgericht Lennep bewirft wird, am 15. Rovember 1892 (gemäß Berfügung vom 14. Oftober 1892);

Dieselbe endet bemnach mit bem 15. Dai 1893;

c) für die jum Bezirfe bes Amtsgerichts Solingen gehörige Rataftergemeinde (Stadtgemeinde) Dhligs, fruber Stadtgemeinde Mericheid genannt, am 15. 3a. nuar 1893 (gemäß Berfügung vom 17. December 1892, Bef. 5. S. 295);

dieselbe endet bemnach mit bem 15. Juli 1893.

d) für bie jum Begirte bes Umtsgerichts Laugenberg gehörigen Rataftergemeinden Großehöhe, Rleinehöhe, Ruhlendahl am 1. Märg 1893 (gemäß Berfügung bom 16. Januar 1893);

Diefelbe endet bemnach mit bem 1. September 1893; Bemaß §. 54 bes oben genannten Befeges werden bie nachstehenden Bestimmungen beffelben hierdurch

wörtlich befannt gemacht :

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgelabenen Berfonen, welche vermeinen, bag ihnen an einem Grundftude das Eigenthum guftebe, fowie biejenigen Berfonen, welche vermeinen, bag ihnen an bem Grundftud ein die Berfügung über basselbe beschränkenbes Recht ober eine Sypothet ober irgend ein anderes der!

Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht guftebe, haben ihre Unsprüche vor Ablauf einer Ausschluffrift von fechs Monaten bei bem Amtsgericht unter bestimmter tataftermäßiger Bezeichnung bes Grundftude anzumelben.

§. 50. Diejenigen, welche in ber Beit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis gu bem Infrafttreten der eingeführten Befete bas Eigenthum ober ein anderes in das Grundbuch eingutragendes Recht erworben haben, muffen dasfelbe, falls die Unmeldung nicht bereits früher erfolgt ift, vor bem Infrafttreten ber eingeführten Befete anmelben.

§. 51. Bon der Berpflichtung gur Unmelbung find diejenigen Berechtigten frei, welche ber Gigenthumer in Bemäßheit des §. 44 Mr. 4 vor Ablauf ber Musichluß-frift (§§. 48, 50) bem Amtsgericht angemelbet hat.

§. 52. Ueber jede Unmelbung hat bas Umtsgericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn bas angemeldete Recht nach Inhalt der Un= melbung bor einem bom Gigenthumer angezeigten ober bor einem früher angemelbeten Rechte ober gu gleichem Range mit einem folden Rechte einzutragen ift, fo ift ben betreffenden Berechtigten von ber Unmelbung Dittheilung ju machen.

§. 53. Ber bie ihm obliegende Unmelbung unter. läßt, erleibet ben Rechtsnachtheil, bag er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an bie Richtigfeit bes Grundbuchs bas Brundftud oder ein Recht an bemfelben erworben hat, nicht geltend machen fann und daß er fein Borgugerecht gegenüber benjenigen, beren Rechte früher als das feinige angemelbet und bemnächft eingetragen find, verliert.

Ift die Biderruflichfeit eines Gigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, fo finden die Borfchriften des erften Ubfages nach Maggabe ber Beftimmungen bes

§. 7 Unwendung.

§. 7. Das Recht, einen Gigenthumsübergang rudgangig zu machen, wirkt, fofern die Biderruflichkeit bes lleberganges nicht im Grundbuch eingetragen ift, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an bem Grundftud gegen Entgelt erworben hat, nur bann, wenn gur Beit diefes Erwerbes ber Sall ber Rudgangigmachung bereits eingetreten und biefes bem Dritten befannt mar.

In Unfehung einer fraft Gefetes eintretenben Bieberaufhebung eines Eigenthums Ueberganges finden bie Beftimmungen bes erften Abfațes entfprechenbe Unwendung.

Wermelsfirchen, Lennep, Solingen und Langenberg, ben 9. Februar 1893. Gen. II. Mr. 10. Die Röniglichen Umtegerichte.

183. 164. Ausichluffriften im Landgerichtsbezirt Cleve.

In Gemäßheit bes §. 54 bes Gefetes über bas Grundbuchwesen und die Zwangsvollstredung in bas unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche bes Rheiniichen Rechts vom 12. April 1888 (Geseh-Sammlung Seite 52) wird hierdurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gefetes vorgeschriebenen fechemonatlichen Musichluffrift bestimmt worben ift:

1. burch Berfügung bes herrn Juftizminifters vom 22. August 1892

a) für bie im Bezirke bes Umtsgerichts Gelbern belegenen Gemeinden Kervenheim und Kervendont

b) für die jum Begirfe bes Umtsgerichts Cobberich gehörige Gemeinde Brepell

auf den 1. Ohtober 1892,

2. burch Berfügung des herrn Justigministers bom 26. September 1892

a) für bie jum Begirte bes Umtsgerichts Dulhen ge-

hörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Abeinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort

auf den 1. Movember 1892,

3. durch Berfügung bes herrn Justigminifters vom 15. November 1892

a) für die gum Begirte bes Umtsgerichts Dulken ge-

hörige Gemeinde Luttelforft,

b) für bie jum Begirfe bes Umtegerichts Zanten ge-

borigen Gemeinden Menzelen und Bonning,

c) für die zum Bezirfe bes Umtsgerichts Kempen a Uh. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich auf den 15. December 1892,

4. durch Berfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die jum Bezirke bes Amtsgerichts Dulken ges hörige Gemeinde Dilfrath.

b) für bie jum Begirfe bes Umtsgerichts Moere ge-

hörige Rataftergemeinde Reutirchen,

c) für die jum Bezirke bes Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893, Die Ausschlußfrist endigt baher:

für die Gemeinden Kervenheim und Kervendont am 1. April 1893,

für bie Gemeinde Bregell am

1. April 1893,

für die Gemeinde Burgwaldniel am 1. Mai 1893,

für bie Gemeinden Ramp (auch Camp) Hoerftgen und Lintfort am

für die Gemeinde Lüttelforft mit bem

für die Gemeinden Menzelen und Bonning mit dem 15. Juni 1893,

für bie Gemeinden Broich und Orbroich mit bem 15. Juni 1893,

für die Gemeinde Diffrath mit bem 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Reufirchen mit Ablauf bes 15. Juli 1893,

für bie Gemeinben Calcar und Altcalcar am

15. Juli 1893. Die Bebeutung biefer Ausschluftrift erhellt aus folgenden Bestimmungen bes angeführten Gesets. §. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie dies jenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränfendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Aussichlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

S. 50. Diejenigen, welche in ber Zeit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu bem Intrafttreten ber eingeführten Gesetze bas Eigenthum ober ein anderes in bas Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, muffen basselbe, salls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ift, vor dem Inkrafttreten

ber eingeführten Befete anmelben.

§. 51. Bon der Berpflichtung zur Unmelbung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußsfrift (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Berlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Kange mit einem solchen Rechte einzutragen ift, so ist den betreffenden Berechtigten von der Ansmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Unmeldung unterlät, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworden hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige ansgemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Biderruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Borschriften des ersten Absabes nach Maßgabe ber Bestimmungen bes

S. 7 Unwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte Dülfen, Gelbern, Goch, Kempen, Lobberich, Moers, Rheinberg, Xanten, den 18. Februar 1893. 184. 166. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die

Grundstüde: Flur VII Nr. 450/57, 168, 169, 171, 172, 173,

306/170, 214/174, 374/175, 176, 177, 372/178, 179. Hur VIII Nr. 429/136, Hur VII Nr. 150, 406/159, 160, 161, 184, 58/I.267, 58/I.268, 59/I.269, 59/I.270, 60/I.271, 60/I.272, 61, 62, 63, 141, 373/181, 182 und 183.

Gigenthumer : Roniglicher Forftfistus.

Elberfeld, den 10. Februar 1893. E.-Land 869. Königliches Amtsgericht VIII.

185. 172. Die Grundbuchanlegung ift ferner erfolgt für biejenige Grundfläche ber Rataftergemeinde Byler-

ward in Große von 29 Are 43 Du.-Meter, welche bisher als Theil bes fogenannten Bulfsgab fataftermäßig nicht nachgewiesen war und nunmehr mit ber bereits unter Grundbuchrecht ftebenben Bargelle Flur 1 Dr. 262/158 vereinigt, die Parzellen Flur 1 Nr. 454/158 und 455/158 bildet.

Cleve, ben 13. Februar 1893.

Königliches Umtsgericht II.

186. 175. Betreffend Musichluffrift.

Der herr Juftigminifter hat bestimmt, daß die im S. 48 bes Gefetes vom 12. April 1888 über bas Grundbuchwesen und die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermogen im Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts (Gefety-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Ausfcluffrift von feche Monaten für die nachbenannten Rataftergemeinden wie folgt beginnen foll:

1. für die jum Begirte bes Roniglichen Umtegerichts

Ratingen gehörenden Gemeinden: a) Sofel am 1. Oftober 1892,

b) Dettaufen am 1. November 1892;

2. für die zum Begirte bes Königlichen Umtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden:

Dffum, Bofinghoven und Strump am 15. December

1892;

3. für bie jum Begirte bes Roniglichen Amtsgerichts Gerresheim gehörende Gemeinde:

Erfrath am 1. November 1892.

4. für bie gum Begirte bes Königlichen Umtsgerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbüchel am 15. Januar 1893;

Bemäß §. 54 bes vorbezeichneten Befebes werben bie nachfolgenden Bestimmungen mit dem Bemerten befannt gemacht, daß die Musichluffrift, innerhalb welcher Die barin bezeichneten Unfpruche anzumelben find, für bie borftebend aufgeführten Gemeinden abläuft und gwar :

Mr. 1a am 1. April 1893, Mr. 1b und 3 am 1. Mai 1893.

Nr. 2 am 15. Juni 1893. Nr. 4 am 15. Juli 1893,

8. 48. Die nicht bereits von bem Umtsgerichte vorgelabenen Bersonen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstude bas Eigenthum guftebe, sowie biejenigen Berfonen, welche vermeinen, daß ihnen an bem Grundftud ein die Berfügung über basfelbe beichrantenbes Recht, oder eine Sypothet, oder irgend ein anderes ber Eintragung in bas Grundbuch bedürfendes Recht guftebe, haben ihre Unipruche vor Ablauf einer Musichluffrift von 6 Monaten bei bem Umtsgericht unter bestimmter tataftermäßiger Bezeichnung bes Grundstücks

5. 50. Diejenigen, welche in ber Beit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis gu dem Infrafttreten ber eingeführten Gefete bas Eigenthum, ober ein anberes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, muffen basfelbe, falls bie Unmelbung nicht bereits früher erfolgt ift, vor dem Infrafttreten der eingeführten Ge-

jege anmelden.

§. 51. Bon ber Berpflichtung gur Unmelbung find

biejenigen Berechtigten frei, welche ber Gigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Musichluß. frift (§§. 48, 50) dem Umtsgerichte angemelbet bat.

§. 52. Ueber jebe Unmelbung hat bas Umtegericht bem Unmelbenben auf Berlangen eine Beicheinigung gu

Wenn das angemelbete Recht nach Inhalt der Anmelbung bor einem bom Eigenthumer angezeigten, ober bor einem früher angemelbeten Rechte, ober gu gleichem Range mit einem folden Rechte einzutragen ift, fo ift ben betreffenden Berechtigten von der Unmelbung Mit-

theilung zu machen.

§. 53. Ber die ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleibet ben Rechtsnachtheil, daß er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an bie Richtigfeit bes Grundbuchs, bas Grundftud ober ein Recht an bemfelben erworben hat, nicht geltend machen fann, und bag er fein Borgugerecht gegenüber benjenigen, beren Rechte früher als bas feinige angemelbet unb bemnächft eingetragen find, verliert.

Ift die Biderruflichfeit eines Gigenthumsüberganges nicht angemeldet worben, fo finden die Boridriften des erften Ubfages nach Daggabe ber Bestimmungen bes

§. 7 Unwendung.

Die Röniglichen Umtsgerichte. Ratingen, Uerdingen, Gerresheim und Opladen am 18. Februar 1893. 187. 177. Das Grundbuch ift angelegt für die Rataftergemeinden Gelbed und Breitscheid einschließlich ber Grundftüde:

1. der fatholischen Rirchengemeinde gu Mintard

a) bezüglich Gemeinde Gelbed: Flur 1, Dr. 581/136 und 582/136;

b) bezüglich Gemeinde Breitscheid: Flur 1, Dr. 256/65, Flur 2, Nr. 239/78, 241/79, 42, 43, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 111, 198/112, Flur 3, Nr. 14;

2. des Provinzialverbandes ber Rheinproving a) bezüglich Gemeinde Selbed: Flur 1,

399/0.148.186 und 400/0.132.135;

b) betreffs ber Gemeinde Breitscheid: Flur 3, Dr. 254/0.1.191, Flur 4, Nr. 155/0.80.112, 156/0.80 Flur 5, Nr. 136/0.2.100.

Ausgeschloffen find bie weiteren im §. 2 ber Grundbuchordnung bezeichneten Grundftude, fowie ferner:

1. bezüglich ber Gemeinde Gelbed: Flur 2, Bargelle

2. rudfichtlich ber Gemeinde Breitscheid: Flur 1, Dr. 251|8, 263|8, 264|12, 13, 207|73.

Das Grundbuch ift ferner angelegt:

1. für die Grundstücke Flur 3, Nr. 290/0.150.220 und 291/0.84.112 ber Gemeinde Mintarb;

2. für die Grundstüde Flur 2, Mr. 876/0.470.517 und 877/0.413.469 der Gemeinde Laupendahl.

Ratingen, den 14 Februar 1893. Königliches Amtsgericht III.

188. 173. Betreffend Schiegubungen bei Curhaven, Bon dem Marine-Artillerie-Depot zu Cughaven foll in der Zeit vom 6. bis 14. Marg 1893 von einem Ge= ichütstande westlich bes Forts Rugelbaate auf großen Entfernungen mit icharfen und blind gelabenen Granaten geschoffen werden und zwar in der Zeit von 9 Uhr

Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Schuffelb erftredt fich von dem Beidutftande NNW. burch N. bis NO. migweisend nach ber Mittelplatte bezw. Boichfand ber Norderelbe. Bahrend bes Schiegens ift das Bassiren, Kreuzen, Untern u. f. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Urt in dem oben bezeichneten Ge-biete verboten. Un benjenigen Tagen bezw. Zeiten, wo das Schuffeld gesperrt ift, wird auf bem Fort Rugelbaate eine fdwarze Flagge am Signalmaft weben, auch ift gleichzeitig für die Dauer bes Schiegens bas IV. Elbfenerichiff von feiner Station entfernt.

Ift bas Schuffeld nicht gesperrt, so wird vom Curhavener Feuerthurm eine rothe Flagge gezeigt, auch liegt alsbann bas IV. Feuerschiff auf feiner Station. Bahrend des Schiegens find jur Bewachung des Saupt-fahrwaffers zwei Dampfer mit ber Hamburgifden Ubmiralitätsflagge am Daft außerhalb bes Schuffelbes ftationirt und gwar für eingehende Schiffe ein Dampfer beim III. Elbfenericiff, für ausgehende Schiffe ein Dampfer bei ber "Alten Liebe".

Bur Bewachung des Fahrwaffers ber Norderelbe find zwei Fahrzeuge unter ber Krieges ober handelsflagge und mit gruner Flagge auf dem Borfteven, bas eine in der "Falfchen Tiefe" westlich von Bofchsandbaate, bas anbere in ber Rabe ber Rinne zwischen "Groß- und Rlein-Mebemfand" ftationirt.

Den Unordnungen der Führer Diefer Dampfer, fowie ben von der Rufte gegebenen Signalen ift fofort Folge

gu geben.

hamburg, ben 22. Januar 1893.

Die Deputation für Sandel und Schifffahrt. Buwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldftrafe bis gu 60 Mart beftraft, an beren Stelle im Unbermögensfalle Saftftrafe bis gu 14 Tagen tritt. Samburgifches Umt Rigebuttel, ben 23. Januar 1893.

gez .: Dr. Raemmerer Durch Urtheil ber I. Civilfammer bes 189. 183.

Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. November 1892 ift ber Lehrer Nicolaus Schmillen aus Barweiler für abwesend erffart worden.

Röln, den 9. Februar 1893. Mr. 1047. Der Dberftaatsanwalt, geg. Samm.

#### Versonal-Chronik.

190. 180. A. Berleihung von Orden und Chrenzeichen.

Seine Majeftat ber Ronig haben Allergnädigft geruht, bem Raufmann Georg Loreng Rutter gu Bermelsfirchen, im Rreise Lennep, ben Roniglichen Rronen-Orden IV. Rlaffe und bem Bahnmeifter Otto Reupert in Langenberg, im Rreife Mettmann, bas Berbienft Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

B. Schul-Berwaltung.

Dem Lehrer an der Koniglichen Runftatabemie gu Duffelborf Dr. Mag Zimmermann ift bas Brabitat "Brofeffor" verliehen worben.

191. 144. Berfonalveranderungen

im Begirte ber Raiferl. Dber-Boftbirettion in Duffelborf. Berfest: Boftkaffirer Ruhn von Solingen nach Beeftemunbe, Boftaffiftent Rirchhoven von Aborf (Bogtland) nach Duffeldorf.

Ernannt: Boftaffistent Birthen in Duffelborf gum

Telegraphenaffiftenten.

Duffelborf, ben 4. Februar 1893.

Der Raiferliche Ober . Boftbirftor. Bebeimer Ober-Boftrath Rohne.

Berfonalveranberungen 192. 167. im Begirte ber Raiferl. Dber-Boftbireftion in Duffelborf.

Berfett: Ober-Boftbirettionsfefretar Beftphal von Bremen nach Solingen, Poftfefretar Calgan von Bierfen nach Crefelb, Bofifefretar Gutzeit von Barmen nach Barmen-Rittershaufen, Poftfefretar Steinhäuer bon Barmen-Rittershausen nach Barmen.

Duffelborf, ben 11. Februar 1893.

Der Raiferlicher Dber-Boftbirettor: Beheime Dber-Boftrath Rohne.



Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) find durch die Raiferlichen Postanstalten oder dirett von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Bierzu die Ceffentlichen Anzeiger Rr. 30, 31, 32, 33 und 34.

Rebigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. — Gebruckt bei L. Bog & Co., Königlichen hofbuchbrudern in Duff. Ibort.

